

Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels
(BGS zur WAS)
Vom 26. November 2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels – BGS zur WAS – (2. Änderungssatzung):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Absatz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Typs

Q_N 2,5	24,--€/Jahr
Q_N 6	48,--€/Jahr
Q_N 10	72,--€/Jahr
Q_N 15	360,--€/Jahr
Q_N 25	430,--€/Jahr
Q_N 40	500,--€/Jahr
Q_N 60	600,--€/Jahr
Q_N 150	900,--€/Jahr“

2. § 10 Absatz 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Absatz 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Lichtenfels, den 26. November 2003
Stadt Lichtenfels**

Dr. Fischer

**Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin**

